

Satzung der Stadt Schongau über Außenwerbung (Werbesatzung-Altstadt)

Die Stadt Schongau erlässt gemäß Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in Verbindung mit Art. 91 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 Nr. 1 der Bayer. Bauordnung (BayBO) folgende Satzung:

§ 1

Erhaltung des schützenswerten Stadtbildes

Zur Erhaltung des überlieferten und schützenswerten Stadtbildes der Stadt Schongau werden für Werbeanlagen, Warenautomaten und Markisen in dem in § 2 näher bezeichneten Geltungsbereich dieser Satzung die folgenden örtlichen Bauvorschriften erlassen.

§ 2

Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung ist auf dem beiliegenden Lageplan abgegrenzt. Er umfasst die gesamte Altstadt innerhalb des Mauerringes sowie die schwarz eingrandeten Flächen der Lechvorstadt, sowie die schwarz eingrandeten Zugangsstraßen und Anliegergrundstücke.

§ 3

Erweiterte Genehmigungspflicht für Werbeanlagen

Über Art. 63 BayBO hinaus ist im Geltungsbereich dieser Verordnung die Errichtung, Aufstellung und Anbringung sowie die wesentliche Änderung von Werbeanlagen in jeder Art und Größe (einschließlich Werbefahnen, Spruchbändern, Automaten und Markisen) genehmigungspflichtig. Ausgenommen sind nur unbeleuchtete Namens-, Firmen- und Hinweisschilder, die flach an der Wand anliegen und eine Größe von höchstens 0,10 m² aufweisen (= ca. 30 x 30 cm nicht überschreiten).

§ 4

Anbringung von Werbeanlagen

Werbeanlagen sind nur zulässig:

1. An ungegliederten Gebäudefassaden unterhalb der Fensterbrüstung des 1. Obergeschosses, bei Gebäuden ohne Fenster bis zu einer max. Höhe von 3,50 m über dem Straßenniveau.
2. An gegliederten Gebäudefassaden im unter Nr. 1 erlaubten Bereich, wenn dadurch die

Fassade durch Überdeckungen oder Überschneidungen von gestaltprägenden Elementen nicht beeinträchtigt wird.

Im Zweifelsfall sind die Werbeanlagen auf die Erdgeschoßöffnungen (z. B. Kombination aus Schaufenster und Werbeanlage) zu beschränken.

3. Als Hinweisschilder an Gebäuden im Eingangsbereich, an Einfriedungen und in Vorgärten mit einer max. Größe von 0,10 m² (= ca. 30 x 30 cm). Mehrere derartige Schilder sollen in einem Rahmen zusammengefasst werden und in Größe, Form und Gestaltung ein einheitliches Bild abgeben. Werden sie an Gebäudepfeilern angebracht, so ist beiderseits je ein gleichgroßer Streifen von mindestens 1/6 der Pfeilerbreite freizuhalten. Gebäudepfeiler unter 0,50 m Breite sind freizuhalten. Bei mehr als drei Schildern darf die Größe je Schild 15 cm x 50 cm nicht überschreiten.

§ 5

Allgemeine Anforderungen an die Gestaltung von Werbeanlagen, Werbeautomaten und Markisen

- (1) Die Werbeanlagen, Werbeautomaten, Markisen sowie die Markisenunterkonstruktion haben sich in der Farbgestaltung, der Materialauswahl, der Anordnung und den Proportionen den umgebenden Gebäuden anzupassen. Sie sind nur an der Stätte der Leistung zulässig. Pro Betriebsstätte ist auf einer Hausfront nur eine Werbeanlage zulässig. Vorhandene und neue, handwerklich gearbeitete Ausleger werden dabei nicht mitgerechnet. Darüber hinaus müssen mehrere am selben Haus befindliche Werbeanlagen gestalterisch aufeinander abgestimmt werden. Werbeanlagen von zwei nebeneinanderliegenden Gebäuden dürfen nicht zu einer einzigen Werbeanlage zusammengezogen werden.

Die Brüstungszone des ersten Obergeschosses oder die darunterliegende Gesimszone darf im Zusammenhang mit der Werbung nicht verändert oder abweichend von der übrigen Gestaltung der Obergeschosse gestrichen oder verkleidet werden. Werbeanlagen dürfen Gesimse, Stuckaturen, Erker, Tore, Pfeiler u. ä. nicht in ihrer Wirkung beeinträchtigen. Vor Gebäudeecken bzw. Vorsprüngen in der Fassade ist ein seitlicher Abstand von mindestens dem eineinhalbfachen der Schrifthöhe zu wahren.

- (2) Werbeanlagen, Warenautomaten und Markisen dürfen insbesondere nicht stören durch:

1. zu starke Kontraste und grelle Farbgebung;
2. Verteilen von Buchstaben eines Wortes auf verschiedene Fenster;
3. Häufungen gleicher Anlagen oder durch das Zusammentreffen miteinander unvereinbarer Anlagen.

§ 6

Besondere Anforderungen an die Gestaltung von Werbeanlagen an Gebäuden

- (1) Über § 5 hinaus sind nur folgende Werbeanlagen zulässig:
 1. Einzeilige, waagerechte Schriften mit einer Höhe von höchstens 0,30 m, wobei einzelne Buchstaben (z. B. Anfangsbuchstaben) dieses Maß um max. 0,15 m überschreiten

- dürfen. Die Länge des Schriftfeldes muss in einem ausgewogenen Verhältnis zur Fassadenbreite stehen und sich in Höhe und Farbgestaltung gut in die Hausfassade einfügen, insbesondere
- durch Putz oder Malerei hergestellte Schriften,
 - unbeleuchtete oder hinterleuchtete Einzelbuchstaben mit max. 0,12 m Ausladung vor der Fassade.
2. Geputzte und aufgemalte Schriftfelder, wobei die Höhe und Länge dem des Schriftzuges (vgl. Nr. 1) zu entsprechen hat, zuzüglich max. 0,20 m seitlichem Abstand und 5 cm oberem und unterem Randabstand. Das Schriftfeld hat einen Abstand von mindestens 0,30 m zur Unterkante Fenster (1.OG) und Oberkante Öffnung (EG) einzuhalten.
 3. Individuell gefertigte und gestaltete Holz- oder Metallschilder. Auf diesen Schildern sind nur einzeilige, waagerechte Schriften mit einer Höhe von höchstens 0,30 m sowie untergeordnete Schriftzüge (vgl. § 6 Nr. 6) zulässig. Ein Überschreiten dieser Höhe im Sinne der Nr. 1 ist nicht zulässig.
Die Höhe und Länge der Schilder hat der des Schriftzuges (0,30 m) zu entsprechen, zuzüglich max. 0,20 m seitlichem und 5 cm oberem und unterem Randabstand. Durch die Schilder dürfen keine wichtigen Architekturteile überdeckt werden. Die Schilder müssen in jedem Fall in Gestaltung und Größe dem jeweiligen Gebäude angepasst werden.
 4. Zeichen bis zur Höhe von 0,55 m, wenn sie nicht breiter als 0,55 m sind;
 5. Fahnen an Masten oder an Fassaden als befristete Werbeträger für Eröffnungen und Schlussverkäufe u. a.;
 6. Untergeordnete Schriftzüge mit einer max. Höhe bis zu 0,12 m, können in Ausnahmefällen auch in zweizeiliger Form zugelassen werden.
- (2) 1. Zulässig sind unbeleuchtete oder angeleuchtete Ausleger oder Nasenschilder in handwerklicher oder künstlerischer Ausführung, wenn sie eine max. Werbefläche von 0,5 m² und eine Stärke von 0,10 m nicht überschreiten. Das Maß der Auskragung darf max. 1 m, der Abstand vom Fahrbahnrand muss mind. 0,50 m betragen. Das lichte Maß der Durchgangshöhe darf 2,25 m nicht unterschreiten. Die Befestigung dieser Werbeanlagen hat in Höhe der Fenster des 1. Obergeschosses zu erfolgen.
2. Je Gebäude ist grundsätzlich nur ein Ausleger zulässig. In Ausnahmefällen können max. zwei Ausleger zugelassen werden, wenn
 - die Fassadenbreite dies zulässt,
 - es sich um Ausleger zweier unterschiedlicher Betriebe handelt.
 3. Es sind nur Hinweise, die den Beruf, das Gewerbe und den Namen der Betriebsstätte bezeichnen, anzubringen. Produktwerbung, ihre Abbildungen, Symbole und Schriftzüge sind unzulässig.
Bei gastronomischen Betrieben sind brauereibezogene Produktwerbungen nur in untergeordneter Form einmal je Brauerei, jedoch max. für zwei verschiedene Brauereien zulässig.

§ 7

Lichtwerbung

Durch den Einsatz von Licht darf ein Gebäude, ein ganzer Straßenraum oder ein Platz nicht beeinträchtigt werden.

- (1) Bei der Verwendung von Lichtreklame ist folgendes zu beachten:
1. Es darf kein farbiges Licht verwendet werden.
 2. Die Leuchtfarbe und Lichtstärke sind so zu wählen, dass keine grelle oder blendende Wirkung erzielt wird.
 3. Blinkende oder sonstige bewegliche Lichtreklame (z. B. Laufschrift etc.) ist unzulässig.
 4. Es ist nur eine indirekte Wirkung der Beleuchtung gestattet.
 5. Licht darf nur als gestalterisches Mittel eingesetzt werden.
 6. Sämtliche Kabelzuführungen sind unsichtbar zu verlegen.
 7. Auskragende Lampenhalterungen mit mehr als 0,20 m sind unzulässig.
 8. Die direkte Beleuchtung des Straßenraumes, z. B. durch transparente Scheiben und Materialien, ist untersagt.
 9. Kastenförmige Werbeanlagen sind unzulässig.
- (2) Durch § 7, Abs. 1, Nr. 8 und 9 werden ausdrücklich Neonschriften oder beleuchtete Plastikboxen als Werbeanlagen ausgeschlossen.

§ 8

Programmwerbung für Theater und Kinos

Schrift- und Bildwerbung für Theater- und Filmvorführungen dürfen nur auf den hierfür besonders bestimmten Werbeflächen angebracht werden.

§ 9

Schaufensterwerbung

- (1) Die Glasflächen der Schaufenster dürfen nicht mit Beschriftungen, Sinnbildern oder Zeichnungen bemalt werden. Das Grundieren von Schaufenstern oder Teilen davon mit grellen Farben ist unzulässig. Beklebezettel, Abziehbilder, Plakate und dgl. dürfen auf den Glasflächen der Schaufenster oder innerhalb eines Abstandes von 25 cm, gemessen vom Schaufensterglas, nicht angebracht werden.
- (2) Absatz 1, Satz 3 gilt nicht
- wenn die dort genannten Werbeanlagen bei Sommer- und Winterschlussverkäufen, Ausverkäufen, gesetzlich zugelassenen Sonderveranstaltungen (Jubiläumsverkäufe) kurzfristig hinter der Glasfläche angebracht werden oder insgesamt nicht mehr als 15 % der Schaufensterfläche verdeckt wird und dabei eine Verunstaltung durch Häufung vermieden wird;
 - wenn es sich um kurzfristig hinter Glasflächen angebrachte Plakate örtlicher oder aus der engeren Region stammender Veranstalter mit Hinweisen gemeinnützigen, künstlerischen oder politischen Inhalts handelt. Schaufensterwerbung in einem Abstand von mindestens 25 cm von der Glasfläche ist zulässig, wenn eine Verunstaltung durch Häufung vermieden wird.
- (3) Abs. 1 und 2 gelten für Glastüren entsprechend.
- (4) Schaufenster dürfen nur mit weißem, ruhigem Licht beleuchtet werden. Blinkende oder sonstige bewegliche Schaufensterbeleuchtung ist unzulässig. Leuchtröhren und andere Lichtquellen sind blendungsfrei abzuschirmen.
- (5) Eine Werbeanlage auf oder vor einem Schaufenster bzw. einer sonstigen Erdgeschoßöffnung ist nicht zusätzlich zu einer auf der Fassade angebrachten

Werbeanlage möglich, sondern nur anstelle einer solchen. Dies gilt nicht für zugelassene Werbeanlagen nach § 6 Abs. 2.

§ 10

Werbeautomaten

Warenautomaten sind nur in Verbindung mit einer Verkaufsstelle und nur in Hauseingängen, Hofeinfahrten oder innerhalb von Arkaden und Passagen zulässig, wobei je Verkaufsstelle nur ein Warenautomat angebracht werden darf.

§ 11

Anpreiswaren und Anpreistafeln

- (1) Anpreiswaren dürfen außerhalb von Verkaufsstellen nur während der gesetzlichen Ladenöffnungszeiten und nur dann ausgehängt, aufgestellt oder angebracht werden, wenn dadurch das Gebäude oder Straßenbild nicht beeinträchtigt wird.
- (2) An einer Verkaufsstelle dürfen während der gesetzlichen Ladenöffnungszeiten pro Ladeneingang höchstens zwei Anpreistafeln von je 0,50 m² Größe, abnehmbar und flach an der Gebäudefront aufgehängt werden. Für die Anbringung an Gebäudepfeilern gilt § 4 Nr. 3, Satz 3 dieser Verordnung entsprechend.
- (3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht für die Werbung von Zeitungen und Zeitschriften an deren Verkaufsstellen (Kioske).

§ 12

Markisen

- (1) Markisen sind nur über Einzelschaufenstern im Erdgeschoß zulässig.
- (2) Im geöffneten Zustand ist eine Durchgangshöhe von mind. 2,20 m und ein Abstand zum Fahrbahnrand von mind. 0,60 m einzuhalten. Die maximale Ausladung darf 1,50 m nicht überschreiten; Korbmarkisen sind nicht zulässig.
- (3) Über die Gestaltungsanforderungen nach § 5 hinaus sind Markisen aus nicht glänzenden textilen Materialien herzustellen. Werbung auf Markisen ist untersagt.
- (4) Markisenkästen und -halterungen sind auf den Hauptfarbton der Fassade abzustimmen und gegebenenfalls zu streichen oder zu lackieren.

§ 13

Abweichungen

Von den Vorschriften dieser Satzung können Abweichungen auf schriftlichen, zu begründenden Antrag, bei Vorliegen der Voraussetzungen des Art. 70 BayBO gewährt werden.

§ 14

Ordnungswidrigkeiten

Gemäß Art. 89 Abs. 1 Nr. 10 BayBO kann wegen einer Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 100.000.- DM belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine Werbeanlage, einen Warenautomaten oder eine Markise ohne die erforderliche Genehmigung oder abweichend davon errichtet, ändert, oder einer mit der Genehmigung verbundenen Auflage nicht nachkommt, bzw. einem bestimmten Tatbestand dieser Verordnung zuwiderhandelt.

§ 15

Andere Vorschriften

Von dieser Satzung bleiben straßen- und wegerechtliche sowie straßenverkehrsrechtliche Vorschriften unberührt.

§ 16

Schlussvorschriften

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die bisher geltende Satzung der Stadt Schongau über Außenwerbung vom 08.10.1991 außer Kraft.
- (3) Die bisher genehmigten Werbeanlagen und Markisen werden von dieser Satzung nicht berührt.

Schongau, 19.03.1999

Stadt Schongau

Dr. Friedrich Zeller
1. Bürgermeister

SATZUNG DER STADT SCHONGAU
ÜBER AUSSENWERBUNG
- GELTUNGSBEREICH -
Maßstab 1:10000

